

21./IX. 1916

**Die Approbationierung im Kriege.
Abänderung der Bestimmungen im Ver-
kehr mit Kaffee.**

Auf Grund einer heute erschienenen Regierungs-
verordnung wird die Ministerialverordnung vom
18. Juni 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs
mit Kaffee abgeändert und ergänzt.

Diese Publikation lautet: Auf Grund der
kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird
angeordnet wie folgt:

§ 1. Nach § 2 der Ministerialverordnung vom
22. August 1916 wird als neuer § 2 a folgende Be-
stimmung eingeschaltet: Der Verkaufspreis für Roh-
kaffee bei Abgabe an Wiederverkäufer und Kaffee-
verarbeitende Industrien (Kaffeeconservenfabriken,
Unternehmungen zur Herstellung von Kaffee-
mischungen und Kaffee-Ersatz) darf 5 K. 77 S.
pro Kilogramm bezollt nicht überschreiten.
Diese Bestimmung findet jedoch auf die Geschäfte
der vom Ministerium des Innern legitimierten
Kriegs-Kaffeezentrale, Ges. m. b. S. in
Wien, keine Anwendung.

§ 2. In Abänderung des § 17 der Ministerial-
verordnung vom 18. Juni 1916 wird bestimmt, daß
die Bezugsscheine zum Bezuge von Kaffee durch
Kaffeeconservenfabriken von der Kaffeezentrale aus-
gefertigt werden. Der Verkauf von Kaffee an solche
Unternehmungen darf nur mit Zustimmung
der Kaffeezentrale erfolgen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 22 der Mini-
sterialverordnung vom 18. Juni 1916 finden auch
auf Uebertretungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der
Kundmachung in Wirksamkeit.

Sandel m. p.